

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



Datum:	19. Mai 2011
Zahl:	-2V-BG-6953/2-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärzte-
 gesetz-Novelle); **Stellungnahme**

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
 Bundesministerium für Gesundheit**

**Radetzkystraße 2
 1031 Wien
IIA3@bmg.gv.at**

Zu dem mit Schreiben vom 6. 4. 2011 GZ BMG-92101/0010-II/A/3/2011, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärztegesetz-Novelle), teilt das Amt der Kärntner Landesregierung Nachfolgendes mit:

Der Entwurf der 15. Ärztegesetz-Novelle berücksichtigt unter anderem das Anliegen der Flexibilisierung der Kernarbeitszeit für Turnusärzte in Krankenanstalten. Mit diesen abweichenden Arbeitsregelungen werden durch die Möglichkeit einer flexibleren Gestaltung der Kerndienstzeiten die Ausbildungsressourcen besser nutzbar. Diese Änderungen werden ausdrücklich begrüßt. Gegen die Voraussetzungen im vorgeschlagenen § 13c Z 3 und 4, die einerseits ein Zustimmungserfordernis der österreichischen Ärztekammer und andererseits des für Turnusärzte zuständigen Vertretungsorgans vorsieht, werden jedoch Bedenken erhoben, weil damit ein vermeidbarer, nicht rechtfertigbarer zusätzlicher bürokratischer Aufwand verursacht wird. Im Hinblick darauf, dass die höchstzulässigen Arbeitszeiten ohnedies durch arbeitszeitrechtliche Bestimmungen geregelt werden, könnte aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung auf die Regelungen in den Z 3 und 4 problemlos verzichtet werden.

Nicht verzichtbar erscheint hingegen die in § 13c Abs. 1 verankerte Bedingung wonach der Träger sicherzustellen hat, dass während er die Vereinbarung betreffenden Anwesenheitszeit ein Facharzt des entsprechenden Sonderfaches in der selben Organisationseinheit anwesend ist. Zur Sicherstellung des Erwerbes von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten

durch den Turnusarzt und damit einer hohen Ausbildungsqualität ist die Anwesenheit eines Facharztes unverzichtbar, da die krankenanstaltenrechtlichen Organisationsvorschriften keine detaillierten Vorschriften die einzelnen Sonderfächer betreffend enthalten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-19T11:58:29Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		